

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sebastian Stoll 563 7759 sebastian.stoll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.06.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0806/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.08.2024	BV Barmen	Entscheidung
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW - Tempo 30 auf der Wittensteinstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Der Petent regt an, in der Wittensteinstraße zwischen der Einmündung Friedrich-Engels-Allee und der Christian-Morgenstern-Schule eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h einzuführen.

Grundsätzlich gilt innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 der StVO). Diese kann von den Straßenverkehrsbehörden auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt werden

Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht: Tempo 30-Zonen und Tempo 30-Strecken.

Tempo 30-Zone:

Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen ist in § 45 Absatz 1c StVO geregelt. Hiernach ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Bei der Wittensteinstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße, die mit Verkehrszeichen 306 StVO als Vorfahrtsstraße ausgeschildert ist, weshalb die Einrichtung einer Tempo 30-Zone hier rechtlich nicht möglich ist.

Tempo 30-Strecke:

Unter Tempo 30-Strecken versteht man die Beschränkung eines einzelnen Straßen- oder Streckenabschnittes auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraße unterliegt den strengen Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 1 und 3 StVO. Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine solche qualifizierte Gefahrenlage ist hier nicht erkennbar.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Auf diesem Abschnitt der Wittensteinstraße herrscht nach Auskunft der örtlichen Kreispolizeibehörde keine auffällige Unfalllage.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO können streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) auch ohne Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage angeordnet werden, im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Dabei darf die Strecke eine Länge von 300 Metern nicht überschreiten. Befinden sich mehrere schützenswerte Einrichtungen im Verlauf einer Straße, so kann die Tempo 30-Strecke auch länger als 300 m festgesetzt werden.

In der Wittensteinstraße existiert im Bereich der Christian-Morgenstern-Schule eine entsprechende Tempo 30-Strecke. Weitere solcher Einrichtungen liegen im zu betrachtenden Abschnitt der Wittensteinstraße nicht vor.

Demnach gibt es gegenwärtig keine Rechtsgrundlage für eine weitergehende Beschränkung auf 30 km/h.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: keine Änderung des bestehenden Zustandes

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW